



## Hessischer Landkreistag

# Rundschreiben

255/2018

An die  
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0  
Durchwahl (0611) 17 06- 14

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27  
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-80

e-mail-Zentrale: info@hlt.de  
e-mail-direkt: ruehl@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 18.04.2018

Az. : Rü/Ke/923.033; L021.1

### **Entschuldungsprogramm HESSENKASSE Änderungsantrag der Regierungsfractionen zum Entwurf Hessenkassengesetz Bezugsrundschreiben 241/2018 vom 16.4.2018**

**Die Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben einen Änderungsantrag zu ihrem bisherigen Gesetzesentwurf für ein Hessenkassengesetz vorgelegt, mit welchem sowohl die sich bislang bereits in der Diskussion befindlichen Modifikationen als auch die Inhalte der am 11. April 2018 zwischen der Landesregierung, den Regierungsfractionen im Hessischen Landtag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund unterzeichneten Vereinbarung zur Hessenkasse, zur Beitragsfreistellung im Kindergarten und hinsichtlich einer Folgeregelung zum Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung umgesetzt werden sollen.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsrundschreiben wurde über die am 11. April 2018 zwischen der Landesregierung, den Regierungsfractionen im Hessischen Landtag, dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund unterzeichnete Vereinbarung zur Hessenkasse, zur Beitragsfreistellung im Kindergarten und hinsichtlich einer Folgeregelung zum Konnexitätsausgleich für die Mindestverordnung informiert, welcher der Hessische Landkreistag bekanntlich nicht zuletzt wegen der allenfalls mittelbaren Betroffenheit seiner Mitgliedskreise nicht beigetreten ist.

Nunmehr erreichte die Geschäftsstelle der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Landtags-Drs. 19/6264) zu dem Gesetzesentwurf der

Fraktionen der CDU und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (HessenkasseG), nachfolgend nur noch kurz als „Änderungsantrag“ bezeichnet. Mit diesem Änderungsantrag sollen die bis dahin bereits diskutierten Modifikationen am ursprünglichen Entwurf des Hessenkassegesetzes, wie beispielsweise die Verlängerungen der Antragsfristen, und insbesondere die Inhalte der hier in Rede stehenden jüngsten Vereinbarung gesetzgebend umgesetzt werden.

Hinsichtlich der konkreten Inhalte des Änderungsantrages der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind aus Sicht der Geschäftsstelle insbesondere die folgenden Punkte nebst entsprechender Begründung hervorzuheben (ggü. dem ursprünglichen Gesetzentwurf sind weggefallene Regelungen durchgestrichen und Änderungen bzw. Ergänzungen im Gesetzestext fett und kursiv dargestellt):

1. Änderung Artikel 1, § 2:

Das Sondervermögen „Hessenkasse„ wird zur Finanzierung der Kassenkreditschuldung der Gemeinden und Landkreise (Kommunen) und zur Förderung kommunaler und kommunal ersetzender Investitionen nach dem Hessenkassegesetz vom..... verwendet. ~~Das Sondervermögen "Hessenkasse" kann auch für sonstige kommunale Zwecke verwendet werden soweit dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung der in Satz eins genannten Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.~~

Begründung:

Durch die geänderte Finanzierung der Hessenkasse sowie eine Optimierung der Liquiditätssteuerung und der Refinanzierungsstruktur werden voraussichtlich nur noch die Mittel eingezogen, die auch zwingend benötigt werden. Aus diesem Grunde bleibt auch die Regelung des § 7 unangetastet, der als ausreichend für eine eventuelle Spitzabrechnung angesehen wird.

2. Änderung Artikel 2, § 1 Abs. 3:

Ist die Ablösung eines Kassenkredits nicht möglich oder nicht wirtschaftlich, können auf Antrag der Kommune Zinsdienst- und Entschuldungshilfen gewährt werden, bis der Kassenkredit vollständig getilgt ist. ***Auf Antrag können Zinsdiensthilfen für derivative Finanzinstrumente, welche die Kommunen zur Zinssicherung bei Kassenkrediten einsetzen, gewährt werden.*** Das Sondervermögen „Hessenkasse“ zahlt der WIBank die für den Zinsdienst und die Tilgung des Kassenkredits ***sowie für deren Refinanzierung*** erforderlichen Beträge.

Begründung:

In den Gesprächen zur Hessenkasse habe ich ausweislich der Gesetzesbegründung herausgestellt, dass einige Kommunen zur Zinssicherung von Kassenkrediten mit Laufzeiten über den 17.12.2018 hinaus länger laufende Derivate abgeschlossen hätten. Schuldnerwechsel und Kündigung gegen Vorfälligkeitsentschädigung seien in diesen Fällen nicht möglich. Um den betroffenen Kommunen auch

hinsichtlich dieser zinsgesicherten Kassenkredite die Teilnahme am Entschuldungsprogramm zu ermöglichen, sollen nun entsprechende Zinsdiensthilfen bewilligt werden können. Damit wird nach Einschätzung der Geschäftsstelle insbesondere auch einem Vorbringen in der Stellungnahme des Hessischen Landkreistages zum Hessenkassegesetz Rechnung getragen.

3. Änderung Artikel 2, § 2 Abs. 1,4:

Die Fristen für die Beantragung der Teilnahme an der Hessenkasse werden geändert:

Antragsfrist an die Bewilligungsstelle: **31. Mai 2018** statt 30. April 2018

Vorlage Beschlussfassung Kreistag: **30 Juni 2018** statt 31. Mai 2018

4. Änderung Artikel 2, § 2 Abs. 3:

Die Kommune verpflichtet sich des Weiteren, einen jährlichen Beitrag von 25 € je Einwohner an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Dauer der Beitragszahlung werden von der Bewilligungsstelle unter Berücksichtigung des Entschuldungshöchstbetrages und der Höhe der Entschuldungshilfen anhand der Bevölkerungsstatistik des Hessischen Statistischen Landesamtes zum 31. Dezember 2015 ermittelt und der Kommune mitgeteilt. ~~Die Bewilligungsstelle kann bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag zulassen. Die Beitragsdauer beträgt längstens 30 Jahre. Die Bewilligungsstelle soll die Beitragszahlung der Kommune an das Sondervermögen „Hessenkasse“ durch eine Verrechnung mit Zahlung des Landes an die Kommune sicherstellen~~

Begründung

Die Regelungen zur „Flexibilisierung“ sollen nun aus gesetzessystematischen Gründen in § 2 Abs. 5 aufgenommen werden.

5. Änderung Artikel 2, § 2 Abs. 5:

Wenn die Kommune die Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, setzt die Bewilligungsstelle den Höchstbetrag der Kassenkreditschuldung, die Höhe der Zinsdienst- und Entschuldungshilfen **sowie die Höhe des Jahresbeitrags, des Gesamtbeitrags und die Dauer der Beitragszahlung** im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium fest. **Die Bewilligungsstelle kann bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag sowie eine Änderung der Beitragsdauer zulassen. Die Beitragsdauer beträgt längstens 30 Jahre und endet spätestens am 31. Dezember 2048. Die Bewilligungsstelle soll die Beitragszahlung der Kommune an das Sondervermögen „Hessenkasse“ durch eine Verrechnung mit Zahlungen des Landes an die Kommune sicherstellen.**

Begründung:

Damit wird der durch den Landkreistag vorgetragenen Flexibilisierung durch das ermöglichen von Ratenpausen und Sondertilgungen weitergehend als bislang vorgesehen Rechnung getragen. Durch die Anpassung der Regelung zur Beitragsdauer wird es im Einzelfall ermöglicht, den Zeitraum der Beitragszahlung bei Ratenpausen zu verlängern oder bei Sondertilgungen zu verkürzen. Zudem wird sichergestellt, dass auch bei Ausschöpfung der maximalen Laufzeit Ratenpausen bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags zugelassen werden können.

6. Änderung Artikel 4, in Nr. 9 b), § 112 Abs. 10 HGO

Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a **bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9** zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 erst **nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9** bekannt gemacht werden.

Begründung:

Einer Anregung des Hessischen Landkreistages im Anhörungsverfahren folgend, soll die Haushaltsgenehmigung nun nicht mehr, wie ursprünglich vorgesehen, auch an die fristgerechte Aufstellung des Konzernabschlusses gekoppelt werden, sondern „lediglich“ an die fristgerechte Aufstellung des Einzelabschlusses.

7. Änderung in Artikel 4, Nr. 11:

~~In § 131 Abs. 2 werden die Wörter „und die Gemeindevertretung“ durch ein Komma und die Wörter „die Gemeindevertretung und die Aufsichtsbehörde“ ersetzt.~~

Begründung:

Auf die ursprünglich vorgesehene und seitens der KSpV aufgrund eines erheblichen Eingriffs in die kommunale Selbstverwaltung deutlich abgelehnte Möglichkeit der Beauftragung der Rechnungsprüfungsämter durch die Aufsichtsbehörden soll nun verzichtet werden

8. Aufgrund der Streichung der HESSENKASSE-Umlage im Zuge der geschlossenen Vereinbarung entfällt der bislang in Artikel 3 vorgesehene Entwurf des Hessenkassenumlagegesetzes.

Der hier in Rede stehende Änderungsantrag zum Hessenkassengesetz ist diesem Rundschreiben als **Anlage** beigelegt.

Der Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags hat den Änderungsantrag in seiner Sitzung am 18. April d.J. beraten und dem Landtag zur Annahme empfohlen. Die Verabschiedung des entsprechend geänderten Hessenkassengesetzes ist für die Plenumsitzung am 26. April d.J. vorgesehen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner wie immer gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Rühl  
Referatsleiter

Anlage



# HESSISCHER LANDTAG

12. 04. 2018

HHa

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
zu dem Gesetzentwurf  
der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
für ein Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der  
hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur  
Förderung von Investitionen (HessenkasseG)  
Drucksache 19/5957**

Der Landtag wolle beschließen :

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- I. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Art. 3 wie folgt gefasst:  
"Artikel 3 Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes"
- II. Art. 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
- III. Art. 2 wird wie folgt geändert:
  1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter "einschließlich der Kosten für die Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Optimierung der Kreditkonditionen." ersetzt.
    - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
      - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
"Auf Antrag können Zinsdiensthilfen für derivative Finanzinstrumente, welche die Kommunen zur Zinssicherung bei Kassenkrediten einsetzen, gewährt werden."
      - bb) In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort "Kassenkredits" die Wörter "sowie für deren Refinanzierung" eingefügt.
  2. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "30. April 2018" durch die Angabe "31. Mai 2018" ersetzt.
    - b) Abs. 3 Satz 3 bis 5 wird gestrichen.
    - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 1 wird die Angabe "ie" am Anfang durch das Wort "Die" ersetzt.
      - bb) In Satz 2 wird die Angabe "31. Mai 2018" durch die Angabe "30. Juni 2018" ersetzt.
    - d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:  
"(5) Wenn die Kommune die Verpflichtungserklärungen abgegeben hat, setzt die Bewilligungsstelle den Höchstbetrag der Kassenkreditenschuldung, die Höhe der Zinsdienst- und Entschuldungshilfen sowie die Höhe des Jahresbeitrags, des Gesamtbeitrags und die Dauer der Beitragszahlung im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium fest.

Die Bewilligungsstelle kann bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags in einzelnen Jahren einen abweichenden Jahresbeitrag sowie eine Änderung der Beitragsdauer zulassen. Die Beitragsdauer beträgt längstens 30 Jahre und endet spätestens am 31. Dezember 2048. Die Bewilligungsstelle soll die Beitragszahlung der Kommune an das Sondervermögen "Hessenkasse" durch eine Verrechnung mit Zahlungen des Landes an die Kommune sicherstellen."

3. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe "16. Juli 2018" durch die Angabe "17. September 2018" ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe "§ 1 Abs. 1" die Angabe "und für derivative Finanzinstrumente nach § 1 Abs. 3 Satz 2" eingefügt.
  - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort "Kassenkredite" die Wörter "und Derivate" eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Als neuer Abs. 5 wird eingefügt:
 

"(5) Kreisangehörigen Gemeinden, welche die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen, ohne finanz- oder strukturschwach nach Abs. 2 und 3 zu sein, wird ein Zuschusskontingent in Höhe von 750 000 Euro gewährt, wenn in weniger als elf der Ausgleichsjahre 2004 bis 2018 ihre Steuerkraftmesszahl folgenden Betrag überschritten hat:

    1. in den Ausgleichsjahren 2004 bis 2015 den Betrag der Bedarfsmesszahl,
    2. in den Ausgleichsjahren 2016 bis 2018 den Betrag der Ausgleichsmesszahl."
  - b) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden die Abs. 6 und 7.
  - c) In Abs. 6 (neu) werden in Satz 2 hinter dem Wort "Zuschusskontingents" die Wörter "für Kommunen im Sinne des Abs. 1" eingefügt.
6. In § 7 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe "§ 45 Abs. 2 Satz 1 2" durch die Angabe "§ 45 Abs. 2 Satz 2" ersetzt.

IV. Art. 3 wird wie folgt gefasst:

**"Artikel 3<sup>1</sup>**  
**Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes**

Das Kommunalinvestitionsprogrammgesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2017 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe " 533 379 500" durch die Angabe "558 566 450" ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird die Angabe "93 401 000" durch die Angabe "118 587 950" ersetzt.
2. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "203 403 000" durch die Angabe "228 589 950" ersetzt.
3. Anlage 2 erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung."

V. Art. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 7 wird in § 105 Abs. 1 Satz 1 die Angabe "in der Haushaltssatzung festgesetzten und nach Maßgabe des Abs. 4 genehmigten" durch die Angabe "nach Maßgabe des Abs. 2 in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten" ersetzt.
2. In Nr. 9 Buchst. b wird Abs. 10 wie folgt gefasst:
 

"(10) Die Aufsichtsbehörde hat die Genehmigung nach § 97a bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 zurückzustellen. Enthält die Haushaltssatzung keine genehmigungsbedürftigen Teile nach § 97a, darf sie abweichend von § 97 Abs. 5 Satz 3 erst nach der Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss nach Abs. 9 bekannt gemacht werden."

<sup>1</sup> Ändert FFN 330-49.

3. Nr. 11 wird gestrichen.
  4. Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11.
- VI. In Art. 8 Satz 2 wird die Angabe "Art. 3 bis 5" durch die Angabe "Art. 4 Nr. 2 bis 11 und Art. 5" ersetzt.
- VII. Die aus dem Anhang zu diesem Änderungsantrag ersichtliche Anlage wird angefügt.

## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Die durchgeführten umfangreichen Gespräche mit den für das Entschuldungsprogramm der HESSENKASSE infrage kommenden Kommunen haben ergeben, dass anstelle des sich aus der amtlichen Statistik zum 31.12.2016 ergebenden Stands der Kassenkredite von rd. 6 Mrd. € sich nicht zuletzt auch durch die Finanzierungsüberschüsse in 2017 (das Statistische Landesamt hat bekannt gegeben, dass die hessischen Kommunen im Jahr 2017 einen positiven Finanzierungssaldo von über 1 Mrd. € erreicht haben) ein deutlich geringerer Finanzierungsbedarf der HESSENKASSE ergibt, der sich um 5 Mrd. € bewegen wird. Allerdings ergibt sich durch diesen Umstand auch eine erhöhte Anzahl von Kommunen, die am Investitionsprogramm der HESSENKASSE teilnehmen können, da sie am 30.06.2018 über keine Kassenkredite mehr verfügen. Die erforderliche Aufstockung des Investitionsprogramms der HESSENKASSE von 510 Mio. € auf rund 600 Mio. € infolge der geringeren Kassenkreditschuldung wird vollständig aus Mitteln der HESSENKASSE finanziert.

Der verringerte Kassenkreditbestand reduziert den jährlichen Finanzierungsbedarf für die HESSENKASSE deutlich. Daher kann auf die Fortführung der erhöhten Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit als HESSENKASSE-Umlage verzichtet werden. Allerdings erfordert dies zusätzliche Landesmittel in Höhe von 5 Mio. € p.a. für die Dauer der Laufzeit der HESSENKASSE.

Sollte gleichwohl, auch durch die vorgesehenen Ratenpausen, ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf für die HESSENKASSE entstehen, so wird dieser aus dem Kommunalen Finanzausgleich gedeckt. Über die ggfs. erforderliche Zuführung entscheidet der Hessische Landtag im Rahmen des Haushaltsbeschlusses.

Die Städte Frankfurt, Wiesbaden und der Main-Taunus-Kreis erhalten als Ausgleich dafür, dass die übrigen Schulträger Zuwendungen aus der HESSENKASSE erhalten, eine zusätzliche Investitionsförderung über das Kommunalinvestitionsprogramm II (KIP II) für Investitionen in ihre Schulen. Diese zusätzliche Investitionsförderung erfolgt durch eine Erhöhung der KIP-II-Kontingente der drei Kommunen um jeweils 50 Prozent. Damit erhält die Stadt Frankfurt am Main ein Kontingent von rd. 43,8 Mio. € (zuvor 29,2 Mio. €), die Landeshauptstadt Wiesbaden ein Kontingent von rd. 18,6 Mio. € (zuvor rd. 12,4 Mio. €) und der Main-Taunus-Kreis ein Kontingent von rd. 13,1 Mio. € (zuvor rd. 8,7 Mio. €).

Diejenigen kreisangehörigen Kommunen ohne Kassenkredite, die nicht finanz- oder strukturschwach, aber auch nicht dauerhaft abundant sind, können als Anerkennung ihrer Anstrengungen für eine sparsame Haushaltsführung ein Zuschusskontingent i.H.v. 750.000 € im Investitionsprogramm der HESSENKASSE beantragen.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Nr. II**

Die geänderte Finanzierung der HESSENKASSE sowie eine Optimierung der Liquiditätssteuerung und der Refinanzierungsstruktur durch die WIBank machen eine Regelung, wie Mittel des Sondervermögens außerhalb der Kassenkreditschuldung und Investitionsförderung für sonstige kommunale Zwecke verwendet werden können, entbehrlich. Die Regelung des § 7 Satz 2, die vorsieht, dass über die Verwendung eines nach der Auflösung des Sondervermögens "Hessenkasse" verbleibenden Vermögens nach Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände zu entscheiden ist, erscheint für eine etwaige Spitzabrechnung ausreichend.

#### **Zu Nr. III**

##### **Zu Nr. 1**

Zu Buchst. a: Das Ziel der HESSENKASSE, die aktuell günstigen Zinsen zur Entschuldung der Kommunen zu nutzen, unterliegt bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Refinanzierung durch die WIBank im Spetember 2018 dem Risiko der Zinsänderung. Um dieses zu verringern, sollen die Zinskonditionen der Refinanzierungsdarlehen bereits vor deren Aufnahme durch Zinssicherungsgeschäfte gesichert werden. Sobald das HESSENKASSE-Gesetz in Kraft ist, soll die WI-

Bank entsprechende Verträge zur Zinssicherung abschließen. Die Rechtsgrundlage dafür ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 5 HESSENKASSE-Gesetz. Die Ergänzung des Wortlauts erfolgt zur Klarstellung in Anlehnung an die in § 13 Abs. 4 des Haushaltsgesetzes 2018/2019 zum Derivateinsatz des Landes getroffene Regelung.

Zu Buchst. b: In den mit den Kommunen zur HESSENKASSE geführten Gesprächen hat sich herausgestellt, dass einige Kommunen zur Zinssicherung von Kassenkrediten mit Laufzeiten über den 17.12.2018 hinaus länger laufende Derivate abgeschlossen haben. Hierbei ist ein Schuldnerwechsel auf die WIBank aufgrund deren Statuten nicht möglich. Zudem ist in den genannten Fällen eine Kündigung der Darlehensverträge gegen Vorfälligkeitsentschädigung nicht möglich. Um den betroffenen Kommunen auch hinsichtlich der Kassenkreditverträge mit Derivaten eine Teilnahme am Entschuldungsprogramm zu ermöglichen, wird die Bewilligung von Zinsdiensthilfen für den zugrunde liegenden Darlehensvertrag und das Derivat sowie von Entschuldungshilfen zur Tilgung des Kassenkredits zugelassen.

Da zu Beginn der HESSENKASSE voraussichtlich nicht ausreichend liquide Mittel zur unmittelbaren Bedienung der Zinsdienst- und Entschuldungshilfen vorhanden sein werden, wird die Möglichkeit geschaffen, dass die WIBank auch diese Zahlungen am Kreditmarkt refinanzieren kann.

#### **Zu Nr. 2**

Zu Buchst. a: Um den Kommunen nach der vorgesehenen Verabschiedung des HESSENKASSE-Gesetzes einen angemessenen Zeitraum für die Beantragung der Teilnahme am Entschuldungsprogramm zu gewähren, wird die Ausschlussfrist für die verwaltungsseitige Antragstellung auf den 31. Mai 2018 verlängert.

Zu Buchst. b: Die Regelungen hinsichtlich des Jahresbeitrages, der Beitragsdauer sowie der Abwicklung der Beitragszahlung werden, der Chronologie des Antrags- und Entscheidungsverfahrens folgend, zukünftig in Abs. 5 abgebildet.

Doppelbuchst. aa: Es handelt sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

Doppelbuchst. bb: Um den Vertretungskörperschaften nach der vorgesehenen Verabschiedung des HESSENKLASSE-Gesetzes einen angemessenen Zeitraum für den Beschluss der erforderlichen Verpflichtungserklärung einzuräumen, wird die Frist, bis zu der die Verpflichtungserklärung der Bewilligungsstelle vorzulegen ist, auf den 30. Juni 2018 verlängert.

Zu Buchst. d: Die Kommunen haben im Rahmen der Gespräche zur HESSENKASSE und in der Anhörung eine Flexibilisierung der jährlichen Beitragsleistung gewünscht. Die Ermöglichung von Ratenpausen und Sondertilgungen kommt dem nach. Durch die Anpassung der Regelungen zur Beitragsdauer wird einerseits die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall den Zeitraum der Beitragszahlung im Fall von Ratenpausen zu verlängern oder in der Folge von Sondertilgungen zu verkürzen. Andererseits wird sichergestellt, dass auch in Fällen mit 30-jähriger Beitragsdauer Ratenpausen bei unveränderter Höhe des Gesamtbeitrags gewährt werden können. Die Festsetzung von Jahresbeitrag, Gesamtbeitrag und Beitragsdauer neben der Festsetzung des Höchstbetrags der Kassenkreditentschuldung und der Höhe der Zinsdiensthilfen dient der Rechtssicherheit.

#### **Zu Nr. 3**

Die Verlängerung der Fristen für die Antragstellung zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm und zur Vorlage der Verpflichtungserklärung wirkt sich auf den Zeitpunkt aus, bis zu dem die Antragsbearbeitung, die Erstellung und Bekanntgabe der Bescheide sowie der Abschluss der nach § 4 erforderlichen Vereinbarungen zwischen den Kommunen und der WIBank erfolgt sein können. Dies erfordert die vorgesehene Verschiebung des Stichtages für die früheste Kassenkreditablösung auf den 17. September 2018.

#### **Zu Nr. 4**

Die Regelungen über die Zahlung von Zinsdienst- und Entschuldungshilfen sind in der Folge der Schaffung einer Möglichkeit zur Aufnahme von Derivaten in die HESSENKASSE nach § 1 entsprechend zu ergänzen.

#### **Zu Nr. 5**

Mit der Gewährung eines Zuschusskontingents von 750 000 € soll den kreisangehörigen Kommunen, die keine Kassenkredite haben, nicht dauerhaft abundant, aber auch nicht finanz- oder strukturschwach sind, eine Anerkennung zuteilwerden.

#### **Zu Nr. I, IV und VII**

Aufgrund der Streichung der HESSENKASSE-Umlage entfällt der Entwurf des Hessenkassenumlagegesetzes.

#### **Zu Nr. IV Nr. 1 bis Nr. 3**

Durch das HESSENKASSE-Gesetz erhalten alle hessischen Schulträgerkommunen eine finanzielle Entlastung in Form einer Entschuldungshilfe oder einer Teilnahmeberechtigung am begleitenden Investitionsprogramm. Einzig die drei hessischen Schulträgerkommunen Frankfurt am Main, Wiesbaden und der Main-Taunus-Kreis partizipieren nicht an diesem Programm. Um

aber auch diese Kommunen bei der Erfüllung der Aufgaben als Schulträger zu unterstützen, sollen diese insofern finanziell unterstützt werden, dass die ihnen im "KIP macht Schule" gewährten Kontingente nachträglich um fünfzig Prozent erhöht werden.

Die entsprechenden neuen Kontingente sind dem Anhang zu diesem Änderungsantrag zu entnehmen.

Die jährliche Belastung des Landeshaushalts steigt somit von derzeit 6,5 Mio. € um 1 Mio. € auf bis zu 7,5 Mio. € pro Jahr.

Die vorstehend erläuterten Erhöhungen des Fördervolumens machen eine Anpassung des Gesamtfördervolumens des KIP II sowie des Landesprogramms Schule notwendig.

#### **Zu Nr. V**

##### **Zu Nr. 1**

Es wird ein fehlerhafter Verweis korrigiert.

##### **Zu Nr. 2**

Die Vorschrift soll helfen, die Pflicht zur fristgemäßen Aufstellung der Haushaltsabschlüsse durchzusetzen. Nach dem Ergebnis der Anhörung soll der Anregung der Kommunalen Spitzenverbände gefolgt werden, die Regelung auf den Jahresabschluss zu begrenzen und nicht auf den Gesamtabschluss erstrecken.

##### **Zu Nr. 3**

Die geplante Änderung des § 131 Abs. 2 HGO, wonach auch die Aufsichtsbehörden den Rechnungsprüfungsämtern unmittelbar Aufträge erteilen können, hat große Bedenken der Kommunalen Spitzenverbände hervorgerufen. In der Änderung wurde eine Verletzung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie gesehen. Da sich die Aufsichtsbehörde nach § 137 Satz 1 HGO jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten kann, kann sie durch zielgerichtete Fragestellungen bereits jetzt eine mittelbare Befassung des Rechnungsprüfungsamts erwirken. Angesichts der Bedenken soll im Hinblick auf das bestehende Unterrichtsrecht der Aufsichtsbehörde auf die geplante Änderung verzichtet werden.

##### **Zu Nr. VI**

Art. 3 ist in der Aufzählung der Normen, die abweichend vom allgemeinen Inkrafttretens-Befehl erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten sollen, nicht mehr enthalten. Die Änderung des nunmehr in Art. 3 enthaltenen Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes soll sofort in Kraft treten, da der Beginn der Anmeldungen nach dem Gesetz bereits seit dem 1. Januar 2018 möglich ist.

Die Herausnahme des Art. 4 Nr. 1 aus der Aufzählung in Art. 8 Satz 2 greift die im Rahmen der Anhörung aus den Reihen der Kommunalen Spitzenverbände geäußerte dringende Bitte auf, die Änderung des § 67 Abs. 1 HGO, nach der der Vorsitzende Gemeindebedienstete zu den Sitzungen des Gemeindevorstands beziehen kann, möge abweichend von den übrigen Regelungen des Art. 4 am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Wiesbaden, 12. April 2018

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Boddenberg**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Wagner (Taunus)**

**Anlage**

Anlage zu Nr. VII  
(Art. 3 Nr. 3)

	Kommunen	Kontingent Bundesprogramm in Euro	davon Bundeszuschuss in Euro	davon Kofinanzierung Bundesprogramm in Euro	Kontingent Landesprogramm in Euro	Gesamtkontingent in Euro
06431000	LANDKREIS BERGSTRASSE	20.639.935	15.479.935	5.160.000		20.639.935
06432000	LANDKREIS DARMSTADT-DIEBURG				9.330.600	9.330.600
06436000	MAIN-TAUNUS-KREIS				13.125.150	13.125.150
06437000	ODENWALDKREIS	8.713.414	6.534.414	2.179.000	1.320.027	10.033.441
06438000	LANDKREIS OFFENBACH	23.755.774	17.816.774	5.939.000		23.755.774
06439000	RHEINGAU-TAUNUS-KREIS	12.222.438	9.166.438	3.056.000	1.851.402	14.073.840
06440000	WETTERAUKREIS	29.725.011	22.293.011	7.432.000		29.725.011
06533000	LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG	20.750.157	15.562.157	5.188.000		20.750.157
06535000	VOGELSBERGGREIS	10.478.455	7.858.455	2.620.000	1.588.018	12.066.473
06632000	LANDKREIS HERSFELD-ROTENBURG	10.674.265	8.005.265	2.669.000	1.616.856	12.291.121
06633000	LANDKREIS KASSEL	18.853.499	14.139.499	4.714.000		18.853.499
06634000	SCHWALM-EDER-KREIS	22.363.230	16.772.230	5.591.000		22.363.230
06635000	LANDKREIS WALDECK-FRANKENBERG	14.691.077	11.018.077	3.673.000	2.226.063	16.917.140
06636000	WERRA-MEISSNER-KREIS	10.779.634	8.084.634	2.695.000	1.633.744	12.413.378
06433000	LANDKREIS GROSS-GERAU	20.093.907	15.069.907	5.024.000		20.093.907
06434000	HOCHTAUNUSKREIS				9.704.100	9.704.100
06435000	MAIN-KINZIG-KREIS	31.890.980	23.917.980	7.973.000		31.890.980
06531000	LANDKREIS GIESSEN	14.231.533	10.673.533	3.558.000	2.157.118	16.388.651
06532000	LAHN-DILL-KREIS	25.183.825	18.887.825	6.296.000		25.183.825
06534000	LANDKREIS MARBURG-BIEDENKOPF	11.027.899	8.270.899	2.757.000	1.670.988	12.698.887
06631000	LANDKREIS FULDA	14.746.368	11.059.368	3.687.000	2.233.767	16.980.135
06411000	DARMSTADT, WISSENSCHAFTSSTADT	24.370.110	18.277.110	6.093.000		24.370.110
06412000	FRANKFURT AM MAIN, STADT				43.857.900	43.857.900
06413000	OFFENBACH AM MAIN, STADT	21.295.645	15.971.645	5.324.000		21.295.645
06414000	WIESBADEN, LANDESHAUPTSTADT				18.577.800	18.577.800
06611000	KASSEL, DOCUMENTA-STADT	31.257.498	23.442.498	7.815.000		31.257.498
06433012	RUESSELSHEIM, STADT	6.251.739	4.688.739	1.563.000	947.334	7.199.073
06435014	HANAU, BRUEDER-GRIMM-STADT	9.590.764	7.192.764	2.398.000	1.452.927	11.043.691
06531005	GIESSEN, UNIVERSITAETSSTADT	17.803.979	13.352.979	4.451.000		17.803.979
06534014	MARBURG, UNIVERSITAETSSTADT				3.477.900	3.477.900
06631009	FULDA, STADT	8.587.364	6.440.364	2.147.000	1.301.756	9.889.120
	Landeswohlfahrtsverband				514.500	514.500
	<b>Summe</b>	439.978.500	329.976.500	110.002.000	118.587.950	558.566.450